

**Leopold-Franzens-Universität Innsbruck**Rektorat

---

An das  
Bundesministerium für Bildung und Frauen  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Per E-Mail: [begutachtung.PH@bmbf.gv.at](mailto:begutachtung.PH@bmbf.gv.at)

Sachbearbeiter  
Dr. Allerberger

Telefon  
(0512) 507-2285

Datum  
29.10.2014

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschulgesetz 2005 geändert wird,  
Stellungnahme der Universität Innsbruck**

**do. GZ BMBF-13.480/0007-III/13/2014 vom 1.10.2014**

Zum vorliegenden Entwurf einer Änderung des Hochschulgesetzes 2005 – HG wird vom Universitätsrat, dem Senat und dem Rektorat der Universität Innsbruck wie folgt Stellung genommen:

**Zu 5. § 10a.:**

Grundsätzlich wird begrüßt, dass Regelungen betreffend die Anwendbarkeit des Universitätsgesetzes 2002 - UG oder des Hochschulgesetzes 2005 - HG bei der Durchführung gemeinsam eingerichteter Studien im Curriculum festzulegen sind. Die vorgeschlagene Bestimmung des 10a korrespondiert jedoch in keiner Weise mit den vorgesehenen Bestimmungen des UG: Der Entwurf des HG sieht im Gegensatz zum Entwurf des UG die Möglichkeit der Disposition über die anzuwendenden Gesetzesbestimmungen nur in einem sehr eingeschränkten Ausmaß vor.

Ganz wesentliche Bereiche, wie die Zulassung zum Studium, akademische Grade, Verordnung der Curricula, Zeugnisse, Art und Struktur der Studien, Studienbeitrag, Nostrifizierung etc. werden im Entwurf als nicht abänderbar oder als „unberührt“ (dh. wohl ebenfalls als weitergeltend) erklärt. Daraus kann man nur schließen, dass diese Bestimmungen des HG mit Abschluss einer Kooperationsvereinbarung über ein gemeinsames Studium auch für die Universität gelten. Dazu kommt, dass bei einzelnen Bestimmungen das Bundesministerium für Bildung und Frauen - als universitätsfremde Einrichtung - Ausführungsverordnungen erlassen kann, die für die Universität dann ebenfalls gelten würden. All das stellt einen unververtretbaren Eingriff in die verfassungsgesetzlich festgelegte Autonomie der Universitäten dar.

- 2 -

In diesem Zusammenhang darf kritisch angemerkt werden, dass der vorliegende Entwurf der Universität Innsbruck als unmittelbar betroffener Bildungseinrichtung nicht offiziell zur Stellungnahme vorgelegt wurde.

Für den Universitätsrat  
em. o. Univ.-Prof. Dr. Christian Smekal, Vorsitzender

Für den Senat  
o. Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal, Vorsitzender

Für das Rektorat  
Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Tilmann Märk, Rektor

Signaturwert	bTg5TmLqoQhPandlvx2UxEmkZGreQ9At9lBopBELoAqUiRqn/PUQUfZj7Qx38qJnyC5Z+vylbioQQtXq0sNL Tks7vFQaVxuxu0rqcClwmdQis5ZS5yGwtE9RrMFrANhCP/G9Z7n4rm6WsTqsP7J5U0/VOktKVpBDQmjJ5Ov2 J7e6EtBUHrYCY7yZijY438ct1qIiixdPuUJiIR15xhnhkCKmw+YXRGv0BX0tv5ailnygBpIJBHuUYwbq9+lp 02KweiH/S+SnAOoazu8ZPlwGDN6qGPa8mTV5BpfPBULulqNNtn303zL2zYSrzSJivAZuFDmJ06H0OzBDIJBv +f61Vg==	
	Unterzeichner	serialNumber=648258771464,CN=Universitaet Innsbruck, O=Universitaet Innsbruck,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-10-29T16:08:52+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
	Serien-Nr.	848116
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a>	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	